

**Entwurf des
Dritten Buches Umweltgesetzbuch
- Naturschutz und Landschaftspflege -
in der Fassung des Kabinettsvorentwurfs vom 30. September 2008**

**Stellungnahme des Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.
(korrigierte Fassung vom 20. November 2008)**

- I. **1. Ersetzen der Worte „Pflanzen gebietsfremder Arten“ durch die Worte
„Pflanzen nicht heimischer Arten“ im § 40 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs
vom 30. September 2008**
- 2. Ersatzlose Streichung der Ziffer 4 des § 40 Abs. 4 Satz 3 im Entwurf vom 30.
September 2008**

Begründung:

Durch die Neufassung der Absätze 1 bis 3 des § 40 des Entwurfs vom 30. September 2008 wird nunmehr erstmalig zutreffend der Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens vom 05. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Rio-Abkommen) umgesetzt, das mit Bundesgesetz vom 30. August 1997 (BGBl. II S. 1741) ratifiziert wurde. Danach haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung nicht heimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen.

Statt des Begriffes „nicht heimische Arten“ wurde seinerzeit stattdessen der nicht zutreffende Begriff „gebietsfremde Art“ mit der dazu im Bundesnaturschutzgesetz selbst aufgenommenen Begriffsbestimmung („gebietsfremde Art: eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“) aufgenommen, was tatsächlich eine nicht vertragsgemäße Übernahme des Rio-Abkommens bedeutete.

Diese unzutreffende Einführung des Begriffes „gebietsfremde Art“ führte in den zurückliegenden Jahren in der Praxis zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass allein innerhalb Deutschlands (in keinem anderen Staat!) zwischen als solchen heimischen Pflanzenarten regional unterschieden wird, ohne dass es dafür bisher eine rechtliche oder gar wissenschaftliche Basis gibt.

Diese fälschlich übernommene Begriffsdefinition („gebietsfremde Art“) führt im Zusammenhang mit der Definition zum Artbegriff (siehe unten) dazu, dass wissenschaftlich bisher nicht als unterscheidungswürdig angesehene Populationen einer Art mit geografisch nicht hinreichend bestimmbarer Ausdehnung als abweichend gegenüber einer anderen Population derselben Art im Handel bezeichnet werden. Damit werden Verwechslungen verursacht, die zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Mangels wissenschaftlicher Bezeichnungen sind eine Identifikation und Kontrolle solcher regionalen Populationen einer Art nicht möglich, die für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.

Deshalb müssen aus Rechtsgründen die Worte „Pflanzen gebietsfremder Arten“ durch die Worte „Pflanzen nicht heimischer Arten“ im § 40 Abs. 4 Satz 1 ersetzt werden.

Folgerichtig ist dann auch die Ziffer 4 des § 40 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

- II. Die Definition des Begriffes „Art“ im § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs vom 30. September 2008 wird nicht „1:1“ übernommen, sondern systemwidrig gegenüber der geltenden Fassung geändert:

Geltende Fassung:

„3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,“

Geänderte Fassung nach dem Entwurf vom 30. September 2008:

„3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; ist für eine Art eine wissenschaftliche Bezeichnung vorhanden, so ist diese für die Bestimmung maßgebend,“

Forderung des BdB:

Es muss in jedem Fall bei der geltenden Fassung bleiben. Die geänderte Fassung ist abzulehnen. Tatsächlich hat es zwar auch zu dieser geltenden Fassung bereits Streit in der Praxis über die Frage gegeben hat, ob sich der zweite Halbsatz mit dem Erfordernis der wissenschaftlichen Bezeichnung für die Bestimmung einer Art nur auf den Oberbegriff der Art oder auch auf die diesem Begriff nachgeordneten Begriffe „Unterart“, „Teilpopulation einer Art oder Unterart“ bezieht, dieser Streit würde aber durch die geänderte Fassung noch verschärft, da es für die Bestimmung einer Art nicht mehr entscheidend auf die wissenschaftliche Bezeichnung ankommen soll.

Die der Überwachung des Handels dienende Artenschutzverordnung, die Grundlage für diese Regelung im Bundesnaturschutzgesetz war, spezifiziert und erläutert demgegenüber in ihrem Anhang die weiteren Anhänge A, B, C und D, sodass damit die Pflanzenarten wissenschaftlich sehr präzise bezeichnet sind, ähnlich wissenschaftliche Bezeichnungen gegeneinander abgegrenzt werden, Synonyme dieser Bezeichnungen ausdrücklich aufgeführt sind sowie neben den wissenschaftlichen Bezeichnungen auch die entsprechenden Handelsnamen aufgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Verordnung (EG) 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 zu beachten, in der Durchführungsbestimmungen zur Artenschutzverordnung enthalten sind. In deren Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe c und e ist vorgegeben, dass zur Angabe der wissenschaftlichen Namen der Arten die in einem Anhang VI zu dieser Verordnung enthaltenen Standard-Nomenklaturreferenzen zu verwenden sind sowie die Herkunft der Exemplare durch Codes anzugeben ist, die in Teil 2 des dieser Verordnung zugeordneten Anhangs VII aufgeführt sind.

Dies bedeutet, dass der zweite Halbsatz der Definition zum Begriff Art im vorgelegten Entwurf vom 30. September 2008 nicht in Übereinstimmung steht mit der

Artenschutzverordnung, sowie der diese Verordnung erläuternden vorerwähnten Verordnung (EG) 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001. Für die Differenzierung muß die wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend bleiben.

Jede wissenschaftliche Erkenntnis über abweichende Eigenschaften findet ihren Niederschlag in der wissenschaftlichen Bezeichnung, so dass es sinnvoll ist, die wissenschaftliche Bezeichnung zum Kriterium der Differenzierung zu machen.

Deshalb muss es bei der geltenden Fassung des Artbegriffs in § 7 Abs. 2 Nr. 3 bleiben.

Pinneberg, den 20. November 2008
Pf/Sch